



Bekanntmachung

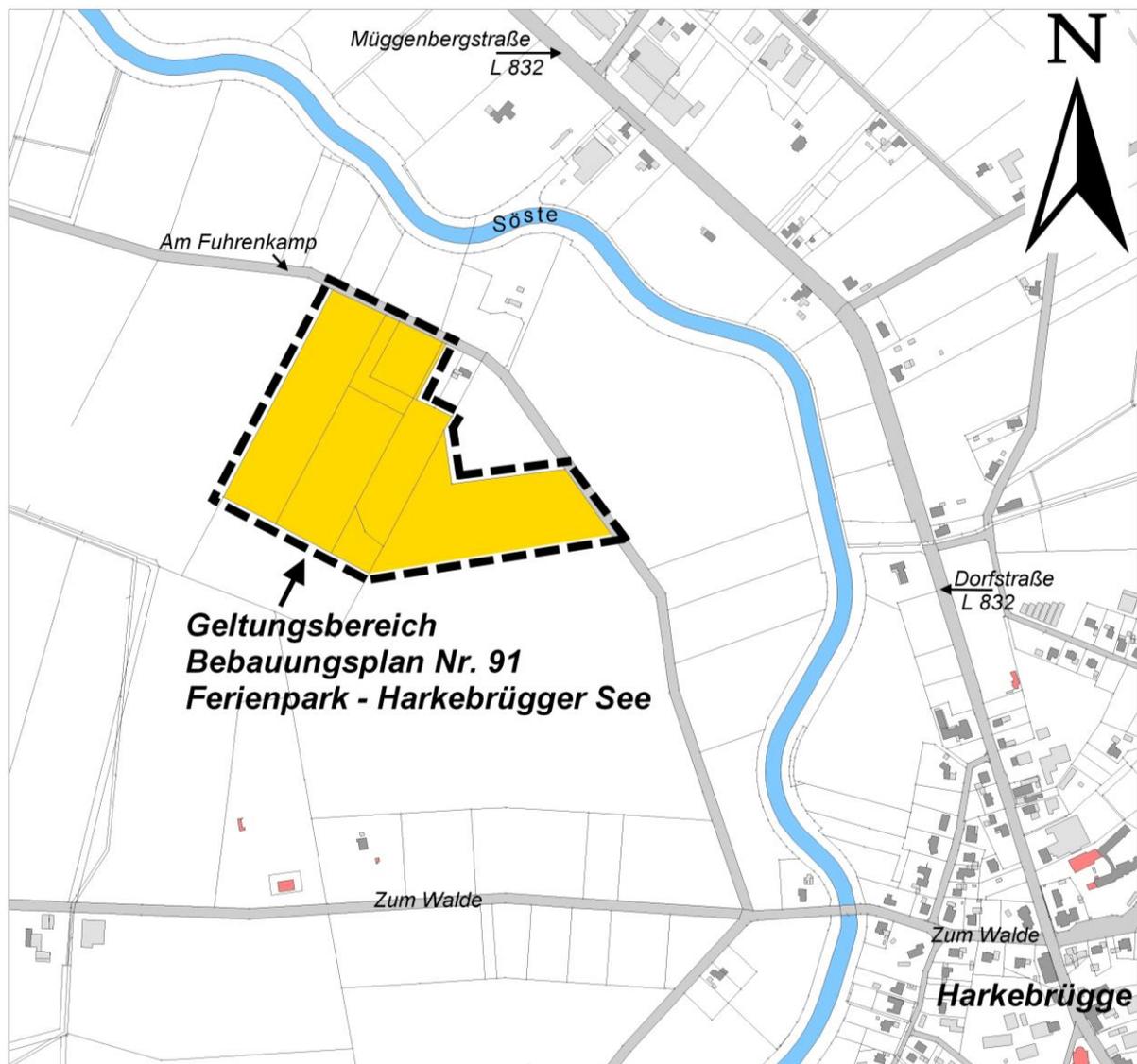
Bebauungsplan Nr. 91 "Ferienpark – Harkebrügger See"

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Barßel hat den **Bebauungsplan Nr. 91 "Ferienpark – Harkebrügger See"**, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung einschließlich dem Umweltbericht, in seiner Sitzung am 14.10.2015 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Plangebietsabgrenzung: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 91 "**Ferienpark – Harkebrügger See**" liegt in der Flur 21 der Gemarkung Barßel westlich des Gemeindeteiles *Harkebrügge* direkt am *Harkebrügger See* südlich der Gemeindestraße *Am Fuhrenkamp*. Insgesamt erfasst das Plangebiet eine Fläche von rund 87.000 qm (8,7 ha), wovon die Wasserfläche des *Harkebrügger Sees* allein rund 38.500 qm (3,85 ha) einnimmt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 91 "**Ferienpark – Harkebrügger See**" ist kartographisch bestimmt und der folgenden Abbildung (Übersichtsplan) zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. **91** "**Ferienpark – Harkebrügger See**" tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. **91** "**Ferienpark – Harkebrügger See**" einschließlich dessen Begründung nebst Umweltbericht kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes, und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anhuth
Bürgermeister